Ordnungsbehördliche Verordnung

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 u. 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 568) erlässt die Gemeinde Unstruttal Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung als Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren:

GLIEDERUNG

I. Abschnitt Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- Zweckbestimmung
- § 1 § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gemeindegebiet

II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen

- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Reinigungsarbeiten
- § 7 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u.a.
- § 8 § 9 Fäkalien, Dung, Klärschlammabfuhr
- Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

III. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor § 11 Schäden und Belästigungen
- § 12 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden
- § 13 Spielplätze

IV. Abschnitt Einzelregelungen

§ 14	Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
§ 15	Werbeanschläge, Werbeschriften
§ 16	Baden im Freien
§ 17	Offene Feuer im Freien
§ 18	Eisflächen
§ 19	Schutzvorkehrungen an Gebäuden
§ 20	Rodeln
§ 21	Einrichtungen an Bauten
§ 22	Hausnummern
§ 23	Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen
§ 24	Anbringung von Namen an Betrieben und Geschäften
§ 25	Leitungen
§ 26	Lärmverhütung
8 27	Wildes Zelten

V. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

§ 28	Tierhaltung
§ 29	Hundehaltung
§ 30	Bekämpfung verwilderter Haustiere
§ 31	Regelungen

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32	Ausnahmegenehmigungen
§ 33	Andere Rechtsvorschriften
§ 34	Ordnungswidrigkeiten
§ 35	Geltungsdauer
§ 36	Inkrafttreten

I. Abschnitt Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Unstruttal.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Unstruttal.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine Widmung alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen:
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen
 - (z.B. Straßenbegleitender Baumbestand)
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen.
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsflächen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b)allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen,
 - c) Wanderwege,
 - d) Kinderspielplätze,
 - e) Gewässer und deren Ufer.

§ 4 Gemeindegebiet

Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Ammern, Dachrieden, Horsmar, Eigenrode, Kaisershagen und Reiser.

II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen § 5 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und -hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Informationskästen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
- (3) Die Geltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Rechtsvorschriften wird davon nicht berührt.

§ 6 Reinigungsarbeiten

- (1) Es ist untersagt:
 - 1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen bzw. abzuspritzen;
 - 2. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B, verunreinigende, teerige, brennbare, explosive, besonders öliae. laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - 3. Vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustauben oder auszuklopfen.

- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7 Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen, Wasserbecken u. a.

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 8 Fäkalien, Dung, Klärschlammabfuhr

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Wirtschaftsabwässer, die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind zu vermeiden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu vermeiden.
- (3) Um Geruchsbelästigungen weitgehend zu vermeiden, sind Gülle, Jauche und andere Dungstoffe bodennah auszubringen und auf unbestellte Ackerflächen am Tage der Ausbringung einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sowie auf Grünanlagen hat die Ausbringung bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Die Ausbringung von flüssigen Dungstoffen darf nicht auf gefrorenem Boden erfolgen.
- (4) Bei Einsatz von Verteilersystemen, die eine bodennahe Ausbringung nicht ermöglichen, ist abweichend von Abs. 3 ein Abstand zu bebauten Ortsteilen von mindestens 50 m einzuhalten. Die Ausbringung hat bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen.
- (5) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 9 Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art. (z. B. Zigarettenschachteln, Papierbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen/gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw., nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

III. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden,
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
 - 1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen:
 - 2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegeben Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können;
 - 3. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten;
 - 4. Wohnwagen zum dauernden Wohnen zu benutzen;
 - 5. öffentlich die Notdurft zu verrichten;
 - 6. in belästigender Weise zu betteln;
 - 7. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen.

§12 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt oder bzw. gänzlich untersagt werden,
- (3) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:
 - 1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen;
 - 2. Bäume zu erklettern;
 - 3. Fußwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei oder zur Pflege der Anlagen, Krankenfahrstühle zu befahren:
 - 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen:
 - 5. Grünflächen mit Fahrrädern zu befahren;
 - 6. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen:
 - 7. Hunde auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem umherlaufen zu lassen oder sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen;
 - 8. gewerbliche Leistungen anzubieten;
 - 9. Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

§13 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Benutzung der Spielplätze außerhalb der Zeit von 08.00 -22.00 Uhr ist verboten.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen verboten:
 - 1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
 - 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
 - 3. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren;
 - 4. Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
 - 5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln;
 - 6. Dosen und sonstige Abfälle wegzuwerfen.

IV. Abschnitt Einzelregelungen § 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.
- (4) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 und 3 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 und 3 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Wird der Verpflichtung nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Gemeinde Unstruttal durchgeführt.

§ 15 Werbeanschläge, Werbeschriften

- (1) Werbeanschläge und Werbeschriften dürfen nur dort angebracht werden, wo diese ausdrücklich zugelassen sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben:
 - 2. für die Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen zu werben:
 - 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 32 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes unverzüglich beseitigen.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den Abs.1-4 zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 33 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Abs. 1-4 verstößt.

§ 16 Baden im Freien

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten.

§ 17 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Johannisfeuer, Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 32 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 32 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen und die Brandreste zu entsorgen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - von Gebäuden aus brennbarem Material mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

§ 18 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Gemeindeverwaltung freigegeben werden.
- (3) Verboten ist es:
 - Löcher in des Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 - 2. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

§ 19 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern,
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 20 Rodeln

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 21 Einrichtungen an Bauten

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer hat nach vorheriger Abstimmung zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 22 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeindeverwaltung Unstruttal zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Gemeinde Unstruttal zu beantragen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

§ 23 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen
 - und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh-und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.

§ 24 Anbringen von Namen an Betrieben und Geschäften

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes oder Geschäftes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift einer verantwortlichen Person anzubringen, die im Gefahrenfalle außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. Stattdessen kann die verantwortliche Person auch gegenüber der gemeindlichen Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt. Unberührt davon bleiben gewerberechtliche Vorschriften über die Firmierung von Gewerbetreibenden gemäß § 15a GewO.

§ 25 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und anderen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 26 Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von
 - 1. 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 2. 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 3. 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe),

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

.

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.)
- b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im Übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherverordnung.
- c) Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. a.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.
- (7) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittagsruhe und Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch die Allgemeinheit belästigt wird.

§ 27 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verboten.

V. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung § 28 Tierhaltung

- (1) Haustiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Der Halter von Haustieren hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung herumlaufen.
- (3) Wer Haustiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- (4) Es ist verboten, Haustiere mit auf Spielplätze, Liegewiesen und Badeanlagen mitzunehmen und sie in Gewässer, die zum Baden freigegeben sind, hineinzulassen. Es ist ebenfalls untersagt, Haustiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (5) Haustiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (6) Haustiere sollten bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (8) Herrenlose, streunende Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

§ 29 Hundehaltung

- (1) Über die im § 28 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus:
 - 1. Es ist untersagt, Hunde mit Ausnahme von Blindenhunden auf Spielplätzen mitzuführen.
 - 2. Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 - 3. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.

- 4. Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter ist zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- 5. In den Ortslagen des Gemeindegebiets (§ 4), in öffentlichen Anlagen, auf Friedhöfen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Volksfesten und in öffentlichen Gebäuden, dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine geführt werden.
- 6. Zu den Ruhezeiten gemäß § 26 Absatz 2 hat jeder Hundehalter dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht in ihrer Ruhe gestört werden. Die Hunde sind so zu halten, dass durch das Bellen die Anwohner nicht mehr als geringfügig gestört werden. Auch ein Wachhund ist so zu halten, dass er nach einem Alarmgebell anschließend wieder ruhig gestellt wird.
- 7 Hundehalter sind verpflichtet, die ständig von einem Hund bzw. Wachhund drohende Lärmbelästigung abzuwenden.
- (2) Wachhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung müssen so abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Das gleiche gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.

§ 30 Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, sind verboten.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens zu ergreifen.

§ 31 Regelungen

Die Regelungen der §§ 27 - 29 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Unstruttal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 33 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere in Satzungen der Gemeinde Unstruttal, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 30 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen:
 - 1. § 5 Abs. 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentlich bauliche Anlagen oder Einrichtungen beschmutzt, entfernt, beschreibt oder beschmiert;
 - 2. § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen über das übliche Maß verschmutzt;
 - 3. § 6 Abs.1 Nr.1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt;
 - 4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Abwässer, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder zuleitet;
 - 5. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder dort Sachen ausstäubt oder ausklopft;
 - 6. § 7 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen usw. beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin badet, wäscht oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt:
 - 7. § 8 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft;
 - 8. § 8 Abs. 2 Fäkalien, Dungstoffe oder Klärschlämme in undichten Behältern befördert;
 - 9. § 8 Abs. 3 die Ausbringung von Gülle, Jauche oder anderen Dungstoffen vornimmt;
 - 10. § 8 Abs. 4 Abstandsflächen zur Ausbringung nicht einhält;
 - 11. § 8 Abs. 5 die Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen vornimmt;

- 12. § 9 Abs.1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt;
- 13. § 9 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Mülltonnen oder Sperrmüll zweckentfremdet benutzt, Gegenstände herausnimmt und verstreut:
- 14. § 9 Abs. 4 und 5 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
- 15. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
- 16. § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen so benutzt, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden;
- 17. § 11 Abs. 2 den in Nr. 1 7 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
- 18. § 12 Abs. 1 3 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt;
- 19. § 13 Abs. 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt oder sich außerhalb der genannten Benutzungszeiten dort aufhält;
- 20. § 13 Abs. 2 den in Nr. 1 6 enthaltenen Verboten nicht entspricht;
- § 14 Abs. 1 und Abs. 2 auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen plakatiert, malt, schreibt und sprüht oder Gebäude und Flächen mit Einverständnis des Eigentümers beklebt, beschriftet, bemalt oder besprüht, aber dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird;
- § 14 Abs. 5 verbotene Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung nicht beseitigt;
- 23. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Werbeanschläge oder Werbeschriften anbringt oder verteilt, wo es nicht zugelassen ist;
- 24. § 15 Abs. 3 Verschmutzungen nicht beseitigt;
- 25. § 15 Abs. 4 Werbeträger nicht entfernt;
- § 16 in öffentlichen Gewässern badet;
- 27. § 17 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
- 28. § 17 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht;
- 29. § 17 Abs. 4 offene Feuer angelegt, die
 - 1. von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- 30. § 18 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- 31. § 18 Abs. 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;
- 32. § 19 Abs. 1-3 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft;
- 33. § 20 an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelt;
- 34. § 21 Abs. 2 Kennzeichnungen für öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht;
- 35. § 22 eine Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen des Abs. 1 3 anbringt;

- 36. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält oder Stacheldraht entlang eine Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper anbringt;
- 37. § 24 einen Namen an Betrieb und Geschäften anbringt
- 38. § 25 öffentliche Straßen mit Leitungen und Antennen oder anderen Gegenständen überspannt;
- 39. § 26 Abs. 1, 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
- 40. § 26 Abs.3 während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stören;
- 41. § 26 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabe oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört;
- 42. § 26 Abs. 7 während der Mittags- oder Nachtruhe Türen und Fenster von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten die Allgemeinheit belästigt wird;
- 43. § 27 außerhalb von dafür bestimmten Plätzen zeltet oder Wohnwagen abstellt;
- 44. § 28 Abs. 1 sein Haustier hält; dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird,
- 43. § 28 Abs. 2 Haustiere unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
- 44. § 28 Abs.3 Verschmutzungen von Haustieren auf Straßen, Grün- und Erholungsbereichen nicht umgehend beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt;
- 45. § 28 Abs. 4 in Badegewässern, öffentlichen Brunnen und Teichen baden lässt:
- 46. § 28 Abs. 5 ungeeigneten Personen die Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit überlässt;
- 47. § 28 Abs. 7 der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder dem Verbot des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit nicht nachkommt:
- 48. § 29 Abs. 1 Nr. 1 8 seinen Hund hält;
- 49. § 29 Abs. 2 Wach- oder gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung nicht sicher verwahrt;
- 50. § 30 Abs. 1 verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben oder Katzen, füttert:
- 51. § 30 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens ergreift.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Gemeindeverwaltung Unstruttal als Ordnungsbehörde.

§ 35 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unstruttal, den 17.02.2009 Gemeinde Unstruttal Gött Bürgermeister

Mit Schreiben vom 10.02.2009 hat die Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises die o.g. Verordnung bestätigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unstruttal, den 06. 03. 2009 Gemeinde Unstruttal Gött Bürgermeister